

LG Köln, Beschluss vom 17.12.1996, 3 O 507/96 – *pulheim.de*

Fundstelle: CR 1997, 291 = NJW-CoR 1997, 304 = WM 1997, 1452

1. Internet Domains sind ähnlich wie Telefonnummern oder Postleitzahlen frei wählbar und haben daher keine durchgängige Kennzeichnungskraft.

2. Der Domain-Name "pulheim.de" erfüllt keine Namensfunktion im Sinne des § 12 BGB. Dies wäre allenfalls dann anzunehmen, wenn der Internet-Benutzer in der gewählten Buchstabenkombination einen Hinweis auf den Namensträger, hier: die Stadt Pulheim, sehen müsste. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Gründe

I. Die Verfügungsklägerin beabsichtigt, den sog. Domain-Namen "Pulheim.de" in dem weltweiten Datennetzwerk "Internet" zu verwenden. Das dezentral aufgebaute Netzwerk ermöglicht die Übermittlung von jedem an das Netz angeschlossenen Computer an jeden anderen angeschlossenen Computer. Die zielgerichtete Datenübertragung erfolgt an die aus mehreren Bestandteilen zusammengesetzte Adresse des jeweils angeschlossenen Computers. Möglich sind sowohl - in mehrere Untergruppen aufgeteilte - Zahlenkombinationen als auch in einzelne Abschnitte ("Sub Domains") aufgeteilte Buchstabenkombinationen. Die in Deutschland angeschlossenen Computer sind üblicherweise dem übergeordneten Bereich "de" zugeordnet. Die weitere "Adresse" besteht dann aus mindestens einer zusätzlichen Buchstabengruppe, die durch einen Punkt von dem nachgestellten "de" abgetrennt wird.

Die Vergabe und Verwaltung der dem übergeordneten Bereich ("Toplevel Domain") "de" zugeordneten Zahlen-/Buchstabenkombinationen erfolgt durch den Adressenverbund *DE-NIC*/die *NTG Netzwerk- und Telematik GmbH* in Karlsruhe. Diese lehnt die von einem Benutzer gewünschte Adressbezeichnung nur ab, wenn diese Bezeichnung bereits vergeben ist. Den Antrag der Verfügungsklägerin auf Vergabe der Adresse "Pulheim.de" lehnte die *DE-NIC* mit der Begründung ab, dass diese Bezeichnung bereits an die Verfügungsbeklagte vergeben sei.

Die Verfügungsklägerin sieht in der Reservierung des Domains "Pulheim.de" ihr Namensrecht verletzt. Sie bewertet dies als einen Fall des "offenkundigen Zeichenklaus" und verweist darauf, dass sich clevere Provider das vorherrschende Prioritätsprinzip bei der Vergabe der Adressbezeichnungen missbräuchlich zunutze machten, um sich die Bezeichnungen großer juristischer Personen des privaten und des öffentlichen Rechts zuweisen zu lassen. Die Verfügungsklägerin habe keine Chance gehabt, ohne die Mitwirkung der Verfügungsbeklagten in die Reservierungsposition zu gelangen, da die Verfügungsbeklagte am 30.9.1996 erfolgreich aufgrund der Vergabepaxis die Verlängerung ihrer Reservierung beantragt habe.

Wegen der weiteren Darlegungen wird auf den Schriftsatz der Verfügungsklägerin vom 17.10.1996 verwiesen. Die Kammer hat der Verfügungsbeklagten mit Beschluss vom 18.10.1996 im Wege der einstweiligen Verfügung antragsgemäß verboten, die Bezeichnung "Pulheim.de" als Adresse im Internet-Verkehr zu nutzen, und der Verfügungsbeklagten aufzugeben, die Reservierung dieses Domain-Namens freizugeben.

Die Parteien haben ursprünglich Anträge wie folgt gestellt: Die Verfügungsklägerin hat beantragt, die einstweilige Verfügung aufrechtzuerhalten. Die Verfügungsbeklagte hat beantragt, die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag zurückzuweisen. Die Parteien haben sodann den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt.

Die Verfügungsbeklagte verweist darauf, dass eine Reservierung längstens 6 Monate bestehe und die Verfügungsklägerin die Möglichkeit gehabt habe, bei Ablauf der Reservierung der

Verfügungsbeklagten Ende September 1996 in die Reservierungsposition zu gelangen. Ferner bestehe auch kein Verfügungsgrund. Die Verfügungsbeklagte verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass sie der Klägerin angeboten habe, bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage die Domain "Pulheim.de" kostenlos auf deren Server zu nutzen. Schließlich sei auch das Namensrecht der Verfügungsklägerin nicht verletzt.

II. Nachdem die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war über die Kosten gemäß § 91a ZPO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Dies führte zur Auferlegung der Kosten auf die Verfügungsklägerin. Diese wäre bei streitiger Durchführung des Rechtsstreits voraussichtlich unterlegen.

Der Widerspruch der Beklagten gegen die einstweilige Verfügung der Kammer vom 18.10.1996 war nämlich begründet.

Die Verfügungsklägerin hat gegen die Verfügungsbeklagte keinen diesbezüglichen Anspruch. Die Kammer sieht in der Reservierung und in dem Gebrauch des Kürzels "Pulheim.de" keine Verletzung des Namensrechts der Verfügungsklägerin. Denn die Bezeichnung "Pulheim.de" im Internet erfüllt keine Namensfunktion im Sinne des § 12 BGB. An eine derartige Wirkung könnte gedacht werden, wenn der ans Internet angeschlossene Benutzer in der Verwendung der gewählten Buchstabenkombination einen Hinweis auf die Person des Namensträgers, hier: die Stadt Pulheim, sehen müsste. Dies ist jedoch nicht der Fall. Denn die Zahlen- und Buchstabenkombinationen sind frei wählbar. Sie können insbesondere auch ohne erkennbaren Zusammenhang mit dem Namen des Benutzers stehen und sind daher vergleichbar mit einer Telefonnummer, einer Bankleit- oder Postleitzahl. Die Kammer verkennt bei dieser Wertung nicht den Umstand, dass in der Praxis die frei wählbare Buchstabenkombination durchaus als Kennzeichnungselement verwendet wird und oftmals im Zusammenhang mit Namen und Funktion des Benutzers steht. In diesem Kontext kann die gewählte Kombination auch eine Orientierungshilfe zur Auffindung des tatsächlichen Benutzers geben. Der gut und treffend gewählte Domain-Name (Beispiel: "Stadt Pulheim") mag insoweit auch zweifelsfrei auf den angeschlossenen Benutzer schließen lassen. Gleichwohl kommt diese Funktion weder durchgängig zur Anwendung, noch wird sie zwingend durch gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vorgaben gefordert. Wäre beispielsweise vorgegeben, dass den Adressen angeschlossener Städte oder Gemeinden eine bestimmte Kennung voranzugehen hätte, so dürfte jeder im Internet Arbeitende auch erwarten, dass hinter der entsprechenden Adresskennung auch der bezeichnete städtische Namensträger steht.

Anmerkung

In den Verfahren 3 O 477/96 und 3 O 478/96 sind am 17.12.1996 hinsichtlich der Domain-Namen "kerpen.de" und "huerth.de" gleichlautende Entscheidungen vor dem LG Köln ergangen.